

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

A. Zielsetzung

Die in den Jahren 1950 und 1951 errichteten Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Zucker und Roh-tabak, für Fette sowie für Schlachtvieh, Fleisch und Fleisch-erzeugnisse sind in ihrer Aufgabenstellung und Organisations-form auf die Durchführung nationaler Marktordnungsaufgaben ausgerichtet. Durch die Überführung der nationalen Agrarrege-lungen in EWG-Marktorganisationen ist inzwischen ein Wan-del in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen einge-treten. Mit der Anpassung der vorgenannten Einfuhr- und Vor-ratsstellen an diese Gegebenheiten soll gleichzeitig eine Ver-besserung der Organisationsform erreicht werden, die eine stärkere Koordinierung fachlicher Aufgaben, eine bessere Aus-nutzung von Rationalisierungsmöglichkeiten und Ansatzpunkte für die organisationsmäßige Eingliederung weiterer marktpoli-tischer Maßnahmen in die Anstalt schafft.

B. Lösung

Durch das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungs-stellen werden die bestehenden vier Einfuhr- und Vorratsstel-len zu einer Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zusammengefaßt. Trotz dieser Konzentration bleibt die für die Durchführung fachlicher Aufgaben erforderliche Eigenständig-keit erhalten. Eine enge Beteiligung von Wirtschaft und Ver-brauchern ist gesetzlich gewährleistet. Durch Übertragung neuer Aufgaben wird eine stärkere Ausrichtung der Arbeit der Anstalt auf die Belange von Wirtschaft und Verbrauchern erzielt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Durchführung des Gesetzes wird für den Bund Kosteneinsparungen zur Folge haben. Ohne Berücksichtigung der im Hinblick auf die künftige Neuorganisation schon eingeleiteten Maßnahmen (Einsparung von 70 Stellen und kw-Vermerke bei 73 Stellen) wird sich im Zuge der künftigen Neuorganisation eine weitere Einsparung von zunächst 25 Stellen ergeben. Die Einsparungen werden – einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages – mit 8,5 Mio DM beziffert, davon 8,4 Mio DM Personalkosten und etwa 100 000 DM sächliche Verwaltungskosten.

Soweit im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Anstalt neue Aufgaben übertragen werden, soll deren Durchführung ohne zusätzliche Kosten durch Einsparung an anderer Stelle und Umsetzung von Personal bewältigt werden.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (IV/1) – 680 40 – Ma 31/75

Bonn, den 9. September 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse werden zu einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ (Anstalt) zusammengefaßt. Die Anstalt hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2**Aufgaben**

(1) Der Anstalt obliegt die Regelung und Ordnung landwirtschaftlicher Märkte im Rahmen dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen. Sie führt ferner die Aufgaben durch, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe, zur Sicherung der Versorgung Vorräte an Ernährungsgütern und Futtermitteln zu beschaffen, zu halten und zu verwerten. Sie kann im Rahmen ihrer Tätigkeit neue Formen und Wege der Vermarktung zur Verbesserung der Marktabläufe untersuchen, entwickeln und erproben.

(3) Die Anstalt wirkt mit bei der Feststellung des Finanzbedarfs für Maßnahmen zur Erleichterung der Erntefinanzierung und bei der Kontrolle der begünstigten Warengeschäfte. Sie hat die Aufgabe, der Land- und Ernährungswirtschaft unverbindlich über die jeweilige Höhe von Beträgen und Sätzen Auskunft zu erteilen, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Durchführung gemeinsamer Marktorganisationen festgesetzt werden.

(4) Die Anstalt erledigt als beauftragte Stelle, soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes im Bereich der landwirtschaftlichen Marktpolitik, mit deren Durchführung sie vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) beauftragt wird.

(5) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Anstalt der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 3**Organe**

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(3) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 4**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde, insbesondere wegen Beendigung des Dienstverhältnisses, abberufen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und den Weisungen des Bundesministers. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus

1. vier Vertretern der Landwirtschaft,
2. vier Vertretern der Verbraucher,
3. zwei Vertretern des Groß- und Außenhandels,
4. zwei Vertretern des Einzelhandels,
5. zwei Vertretern des Ernährungshandwerks,
6. zwei Vertretern der Ernährungsindustrie,
7. einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
8. einem Vertreter des Landwarenhandels,
9. einem Vertreter des Bundesministers,
10. einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen,
11. einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
12. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank,
13. vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen (Absatz 1 Nr. 1 bis 8) werden vom Bundesminister auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenverbände bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die Vertreter der Bundesminister werden von den zuständigen Bundesministern, der Vertreter der Deutschen Bundesbank von der Deutschen Bundesbank und die Vertreter der Obersten Landesbehörden vom Bundesrat bestellt und abberufen.

(4) Der Vertreter des Bundesministers führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

§ 6

Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat

1. berät die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere kann er im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Anstalt zu dem Tätigkeitsbericht und dem Rechnungsabschluß Stellung nehmen und ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit der Anstalt zu unterrichten; insoweit steht ihm gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu,
2. schlägt dem Bundesminister die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes vor und schließt die Dienstverträge mit ihnen ab,
3. befindet über die Einsetzung von Fachbeiräten und stimmt deren Tätigkeit untereinander ab.

Er unterbreitet dem Bundesminister Vorschläge in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte.

(2) Die Vertreter der Wirtschaftsgruppen sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

§ 7

Fachbeiräte

(1) Für die warenbezogenen Fachbereiche sind Fachbeiräte zu bilden. Sie setzen sich zusammen aus sachverständigen Vertretern der Erzeuger, des Handels, der Verarbeitungsbetriebe und der Verbraucher, die auf Vorschlag der Spitzenverbände der jeweiligen Fachbereiche vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen werden. Außerdem gehören

den Beiräten Vertreter des Bundesministers und der Obersten Landesbehörden an; hinsichtlich ihrer Berufung und Abberufung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Fachbeiräte haben die Aufgabe, den Vorstand und den Verwaltungsrat in Fragen des jeweiligen Warenbereichs unmittelbar zu beraten. Insoweit steht ihnen gegenüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu.

(3) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 8

Satzungsgebung und Aufsicht

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, hinsichtlich der Nummern 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Anstalt zu erlassen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Benennung der vorschlagsberechtigten Spitzenverbände nach § 5 Abs. 2, die Tätigkeit des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung der Fachbeiräte,
2. die Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte,
3. die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes in seiner Gesamtheit und seiner einzelnen Mitglieder sowie die entsprechenden Regelungen der Vertretungsbefugnis,
4. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte der Anstalt,
5. die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Anstalt,
6. die Kreditaufnahmen nach § 10 Abs. 2.

(2) Der Bundesminister

1. genehmigt die mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließenden Dienstverträge und bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes,
2. kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Bundesminister Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihm die Unterlagen der Anstalt vorzulegen.

(4) Erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist der Bundesminister befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen.

§ 9

Verwaltungshaushaltsplan

(1) Die Anstalt weist die im Verwaltungsbereich zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Verwaltungshaushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplanes, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Vorstand festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsbereich aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesminister zu prüfen; § 100 der Bundeshaushaltsordnung ist anzuwenden. Der Bundesminister erteilt die Entlastung.

§ 10

Zweckausgaben

(1) Der Bundesminister weist der Anstalt

1. für Marktordnungsaufgaben Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Bundeshaushalt,
2. für die Vorratshaltung sowie für die Untersuchung, Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Wege der Vermarktung Mittel aus dem Bundeshaushalt

zur Bewirtschaftung zu.

(2) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die Selbstbewirtschaftungsmittel nicht ausreichen. Vor Beginn des Haushaltsjahres stellt der Vorstand einen Kreditplan auf, in dem die Einnahmen aus Krediten und die daraus zu leistenden Ausgaben zu veranschlagen sind. Der Kreditplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand über die Einnahmen aus Krediten und deren Verwendung sowie über die Selbstbewirtschaftungsmittel Rechnung zu legen. Die Rechnung ist vom Bundesminister zu prüfen; § 100 der Bundeshaushaltsordnung findet Anwendung. Die Entlastung erteilt der Bundesminister.

§ 11

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen geht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ganzes auf die Anstalt über. § 12 bleibt unberührt.

(2) Das bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 2. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 301) gebildete Eigenkapital und die bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gebildeten Rücklagen gelten der Anstalt für die Finanzierung des Wertes der intervenierten Waren und der Bevorratungswaren zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung als zugewiesen.

§ 12

Personal

(1) Auf die Beschäftigten der Anstalt sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen stehenden Beschäftigten sind in den Dienst der Anstalt zu übernehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Ermächtigungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ausfuhrerstattungen für Zuchtvieh

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Vorschriften zu erlassen über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von reinrassigem Zuchtvieh nach Ländern außerhalb der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über

1. die Voraussetzungen, unter denen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, insbesondere über die in Betracht kommenden Zuchttiere, die an sie zu stellenden Mindestanforderungen und ihren Ursprung sowie über Verpflichtungen zur Angabe von Ein- und Verkaufsbedingungen,
 2. die Höhe der Ausfuhrerstattung bis zu einem Betrag, der erforderlich ist, um eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel unter Berücksichtigung des Marktes im Geltungsbereich dieses Gesetzes und des Weltmarktes zu gewährleisten; bei der Festsetzung sind insbesondere zu berücksichtigen die Lage und die voraussichtliche Entwicklung
- a) der verfügbaren Anzahl an Zuchttieren und der hierfür erzielbaren Preise auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

- b) der Möglichkeiten und Bedingungen für den Absatz von Zuchttieren auf den Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, vor allem auf dem Weltmarkt,
3. das Verfahren der Gewährung der Ausfuhrerstattung, insbesondere über eine Antragstellung und die erforderlichen Nachweispflichten,
 4. die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Durchführung,
 5. die Überwachung, die erforderlich ist, um sicherzustellen, daß Ausfuhrerstattungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden, insbesondere über Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

§ 14

Zinsen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorzuschreiben, daß bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Leistungen und Rückforderung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen, Beihilfen oder Erstattungen Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

§ 15

Aufzeichnungs- und Meldepflichten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Marktbeobachtung und Marktberichterstattung

1. Erzeuger und Vereinigungen von Erzeugern, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe, deren Tätigkeit sich auf die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse sowie auf die Erzeugnisse erstreckt, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erläßt, zu verpflichten, regelmäßig Aufzeichnungen über die erzeugten oder gewonnenen, be- und verarbeiteten, vermittelten, verbrachten, gekauften und verkauften, ein- und ausgeführten Mengen, über deren Verwertung und Preise sowie über die Bestände dieser Erzeugnisse zu machen und regelmäßig zu melden.
2. Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die Preisnotierungen oder Preisfeststellungen bei den in Nummer 1 genannten Waren und Erzeugnissen vornehmen, zu verpflichten, die Ergebnisse der Notierungen oder Feststellungen zu melden.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ferner Häufigkeit, Zeiträume, Inhalt und Form der Meldungen sowie die Art ihrer Übermittlung und die Fristen für die Übermittlung bestimmt werden.

(3) Meldungen nach Absatz 1 sind den Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von den Landesregierungen bestimmten Stellen zu erstatten. Die zuständigen Stellen der Länder leiten die Meldeergebnisse an den Bundesminister oder an die von ihm bestimmten Stellen weiter.

(4) Die Stellen, denen die Meldungen zu erstatten sind, dürfen keine Einzelangaben bekanntgeben. Die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister und die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung der Namen der Meldepflichtigen ist zugelassen. Eine Verwendung der in den Meldungen enthaltenen Angaben für steuerliche Zwecke ist unzulässig.

§ 16

Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

(1) Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof, die Obersten Landesbehörden, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Anstalt oder die von ihnen beauftragten Stellen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können die in Satz 1 genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit betreten. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 4 genannten Zeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die in den Sätzen 3 bis 5 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft herstellt, gewinnt, be- oder verarbeitet, ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat, die einer Maßnahme oder Regelung nach diesem Gesetz oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, für einzelne Aufgaben oder Maßnahmenbereiche die Zuständigkeit für die Berechtigung, Auskünfte zu verlangen und Prüfungen vorzunehmen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Anstalt zu übertragen, soweit dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erforderlich ist.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1, 2
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 - b) geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
 - c) die Vornahme einer Prüfung oder das Betreten von Grundstücken oder Räumen nicht duldet,
2. die Nachprüfung (§ 16 Abs. 1) von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 13 oder des § 15 Abs. 1, 2 erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt oder nicht aufbewahrt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 13 Satz 2 Nr. 3 und 5 oder § 15 Abs. 1, 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die Anstalt, soweit sie zur Ausführung dieses Gesetzes zuständig ist,
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit ihm die Ausführung dieses Gesetzes übertragen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Änderung des Getreidegesetzes

Das Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7, 8 Abs. 6 und 9 sowie § 17 werden aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 8, § 8 Abs. 1, 3, 5 und 7, den §§ 9, 10 Abs. 2 a und § 21 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
3. In § 15 wird Absatz 4 Satz 2 gestrichen.
4. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 17“ gestrichen.

§ 19

Änderung des Zuckergesetzes

Das Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 a Satz 2 werden die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (§ 8)“, in § 5 Abs. 1 a Satz 3 die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak“ und in § 9 Abs. 1, 3, 5 und 6, den §§ 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung: „Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“.
3. Die §§ 8, 9 Abs. 5 a und 7 sowie § 13 werden aufgehoben.
4. In § 11 wird Absatz 4 Satz 2 gestrichen.
5. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 13“ gestrichen.

§ 20

Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes vom 28. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 15, 16 Abs. 6 und 8 sowie § 26 werden aufgehoben.
2. In der Überschrift des § 16, § 16 Abs. 1, 3, 5 und 7, den §§ 17, 21 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
3. In § 21 wird Absatz 3 Satz 2 gestrichen.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „oder die Meldepflicht nach § 26“ gestrichen.
5. In § 31 werden die Worte „15 Abs. 6 und 26 Abs. 2“ gestrichen.

§ 21

Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3608), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Aufgaben der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“.
2. Die §§ 16, 17 Abs. 5 und 7 sowie § 22 werden aufgehoben.
3. In der Überschrift des § 17, § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6, den §§ 18, 21 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.
4. In § 21 wird Absatz 4 Satz 2 gestrichen.
5. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „oder die Meldepflichten des § 22“ gestrichen.
6. In § 27 werden die Worte „der §§ 16 Abs. 6, 21 Abs. 2 oder 22 Abs. 2“ durch die Worte „des § 21 Abs. 2“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 68 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.“

- b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, ausgenommen bei den in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben,“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 7 werden die Worte „, ausgenommen hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufgaben,“ gestrichen.

§ 23

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist,

1. für die gemeinsamen Marktorganisationen, die eine Intervention (§ 5) vorsehen, die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt),
2. für die übrigen gemeinsamen Marktorganisationen,
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).“

- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Maßnahmenbereiche“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 ist für aus Wein hergestellten Alkohol und Branntwein Interventionsstelle im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.“

3. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zuständige Marktordnungsstelle“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „, im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein auch den Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein,“ gestrichen.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt und die Worte „der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein“ durch die Worte „der für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zuständigen Stelle“ ersetzt.
6. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein an Stelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein“ gestrichen.

§ 24

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 a wird durch folgende Absätze 2 a und 2 b ersetzt:

„(2 a) Für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Rohtabak und für Flachs und Hanf ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausschließlich zuständig.

(2 b) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nach den §§ 5, 6, 7 bis 16 mit anderen als den in Absatz 2 a genannten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und mit Erzeugnissen, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, das Bundesamt für Er-

nährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung als ausschließlich zuständig zu bestimmen. § 27 ist nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 in Nummer 1 die Worte „unbeschadet der Nummer 2,“ und die Nummer 2 gestrichen. Nummer 3 wird Nummer 2. In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse, die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Roh-tabak“ durch die Worte „und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), geändert durch Artikel 287 Nr. 57 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für die Erhebung der Beiträge das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zuständig ist.“

§ 26

Änderung des Ernährungssicherungsgesetzes

Das Ernährungssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 56 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mitwirkung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

Bei der Durchführung der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben wirkt die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesministers mit.“

§ 27

Änderung des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

§ 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Zuckersteuergesetzes

In § 9 a des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673), werden jeweils die Worte „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker“ durch die Worte „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ersetzt.

§ 29

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Getreidegesetzes, des Zuckergesetzes, des Milch- und Fettgesetzes, des Vieh- und Fleischgesetzes, des Weinwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der geltenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Sofern sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt, gehen Aufgaben und Befugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette oder der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh-, Fleisch- und Fleischerzeugnisse,

die in Rechtsvorschriften begründet werden, die nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, auf die Anstalt über.

(2) Wird in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, ohne ausdrückliche Verweisung anwendbar sind.

(3) Die bisherigen ordentlichen Vorstandsmitglieder der in § 1 genannten Einfuhr- und Vorratsstellen sind Vorstand im Sinne von § 3 Abs. 1.

§ 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft; § 8 Abs. 1, die §§ 13, 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen ist eine wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Märkte eingetreten. Dieser Wandel hatte insbesondere Auswirkungen auf Aufgaben und Stellung der in den Jahren 1950 und 1951 errichteten vier Einfuhr- und Vorratsstellen, und zwar der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischserzeugnisse. Diese Einfuhr- und Vorratsstellen waren als rechtlich selbständige bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts gegründet worden, um nationale Marktordnungsaufgaben wahrzunehmen sowie Vorräte an bestimmten Nahrungs- und Futtermitteln zu halten. Mit dem Inkrafttreten der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen wurde die nationale Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften im Agrarbereich ihre Hauptaufgabe. Eigene marktpolitische Entscheidungen traten immer mehr in den Hintergrund.

Die durch die Überführung von nationalen Marktordnungsregelungen in Gemeinschaftsrecht eingetretenen Änderungen haben ihren Niederschlag in den nationalen Rechtsvorschriften noch nicht in vollem Umfang gefunden. Insbesondere sind die auf die aus den 50er Jahren stammenden nationalen Marktordnungsgesetzen zugeschnittenen Einfuhr- und Vorratsstellen nicht den geänderten Gegebenheiten angepaßt worden.

Das Gesetz zur Neuorganisation der Marktordnungsstellen trägt der vorgenannten Entwicklung dadurch Rechnung, daß es an Stelle der bisherigen vier Einfuhr- und Vorratsstellen eine Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung errichtet und dieser Marktordnungsstelle – einschließlich ihrer Organe – eine auf die genannten Gegebenheiten abgestimmte Aufgabenstellung und Organisationsform verleiht.

Mit der Zusammenfassung der bisherigen vier Anstalten wird darüber hinaus die Absicht verfolgt, im Bereich der marktordnenden Verwaltung eine Institution zu schaffen, die auch die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Märkte berücksichtigt, insbesondere dadurch, daß sie die Voraussetzungen für eine höchstmögliche Koordinierung der fachlichen Aufgaben und die Ausnutzung vorhandener Rationalisierungsmöglichkeiten bietet. Darüber hinaus soll die Anstalt weitere Aufgaben übernehmen, die in engem Zusammenhang stehen mit marktordnerischen Tätigkeiten und Maßnahmen der Vorratshaltung.

Für diese Institution wurde die Rechtsform der Anstalt gewählt, weil sie sich in der Vergangenheit für den vorgesehenen Aufgabenbereich, insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten von Warengeschäften bei Intervention und Vorratshaltung und bei der Beteiligung der betroffenen Kreise der Wirtschaft und Verbraucher bewährt hat.

Neben der Bundesanstalt soll das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft als weitere Marktordnungsstelle bestehen bleiben. Die Aufgabenzuordnung zwischen den beiden Stellen ist nach dem Grundsatz vorgesehen, daß die Durchführung der EG-Marktordnungen, zu deren Instrumentarium körperliche Interventionen gehören, und Aufgaben der nationalen Vorratshaltung dem Anstaltsbereich zugewiesen sind, während Marktordnungen ohne körperliche Interventionen und gewisse Aufgaben verwaltungstechnischer Art – auch aus dem Bereich der der Anstalt grundsätzlich zugeordneten Marktordnungen – vom Bundesamt durchgeführt werden sollen.

Die Anstalt wird zwei Organe haben, einen Vorstand und einen Verwaltungsrat. Der Vorstand ist das geschäftsführende und vertretungsberechtigte Organ. Das für einen warenbezogenen Fachbereich zuständige Vorstandsmitglied soll in Fachfragen eigenverantwortlich handeln und selbständig entscheiden können, um diesem Bereich die für ein flexibles und schnelles Handeln erforderliche Eigenständigkeit zu geben. Eine Kollegialentscheidung soll grundsätzlich und die gesamte Anstalt betreffenden Fragen vorbehalten bleiben.

Auf die Mitwirkung von Wirtschaft und Verbrauchern wird entscheidendes Gewicht gelegt.

Der Verwaltungsrat ist das Organ, durch das – in Verbindung mit den Fachbeiräten – die Belange und Fachkenntnisse der Wirtschaft und Verbraucher auf einem institutionellen Weg an die Anstalt herangetragen werden sollen. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit liegt in der Beratungsfunktion für die Anstalt in deren Aufgabenbereich und für den Bundesminister im gesamten Marktordnungsbereich.

Der Verwaltungsrat schlägt dem Bundesminister die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes vor.

Dem Verwaltungsrat soll ferner die Befugnis übertragen werden, die Einsetzung von Fachbeiräten zu beschließen, sowie die Tätigkeit der Fachbeiräte zu koordinieren. Diese Beiräte, die für jeden warenbezogenen Fachbereich gebildet werden sollen, haben die Aufgabe, den Verwaltungsrat in Fachfragen zu unterstützen und zu beraten sowie den unmittelbaren Kontakt zwischen der Wirtschaft und den einzelnen Fachbereichen der Anstalt herzustellen.

Die Rechte des Verwaltungsrates und der Fachbeiräte werden gesetzlich abgesichert. Es wird im ein-

zelen die Verpflichtung festgelegt, daß diese Gremien zu hören sind und ihnen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen gegeben werden muß.

In dem Gesetzentwurf sind die Vorschläge des Bundesrechnungshofs aus seinem Gutachten über die Möglichkeiten einer stärkeren Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei der nationalen Durchführung der EWG-Marktorganisationen voll übernommen worden. Dieses Gutachten wurde auf Grund eines Kabinettsbeschlusses aus den Jahren 1971 erstellt.

II.

Das Gesetz enthält außerdem Bestimmungen, durch die die Zuständigkeit des Vorstandes des Stabilisierungsfonds für Wein als Marktordnungsstelle für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein aufgehoben wird. Das Gesetz wird weiter ergänzt durch bestimmte Ermächtigungen für den Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen, Zuständigkeitsregelungen im Bereich des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft sowie allgemeine Vorschriften über Zinsen, Meldepflichten, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten.

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation werden außerdem verschiedene Gesetze geändert, und zwar außer den nationalen Marktordnungsgesetzen das Weinwirtschaftsgesetz, das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, das Außenwirtschaftsgesetz, das Absatzfondsgesetz, das Ernährungssicherstellungsgesetz, das Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft und das Zuckersteuergesetz.

III.

Seit der Erteilung des Gutachterauftrages an den Bundesrechnungshof am 7. Mai 1971 werden die organisatorischen und personellen Maßnahmen bei den vier Einfuhr- und Vorratsstellen und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf eine Neuorganisation der Marktordnungsstellen abgestellt.

Im Zuge dieser Maßnahmen ist der Personalbestand der vier Einfuhr- und Vorratsstellen und des Bundesamtes um 70 Stellen verringert worden. Weitere 22 Stellen wurden innerhalb der Einfuhr- und Vorratsstellen umgesetzt. Ferner wurden 73 Stellen mit einem kw-Vermerk versehen.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuorganisation werden in zwei bis drei Jahren weitere 25 Stellen eingespart werden können.

Die Einsparungen werden – einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages – mit 8,5 Mio DM beziffert, davon 8,4 Mio DM Personalkosten und etwa 100 000 DM sächliche Verwaltungskosten.

IV.

Das Gesetz sieht die Berufung von Vertretern der Verbraucher in den Verwaltungsrat und in die Fachbeiräte der Anstalt vor. Auf diesem Wege haben die Verbraucher Gelegenheit, Vorstellungen und Anregungen bezüglich der Tätigkeit der Bundesanstalt unmittelbar vorzutragen. Damit ist den Belangen der Verbraucher im Gesetz Rechnung getragen.

B. Einzelheiten

Erster Abschnitt: Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

Der 1. Abschnitt enthält die gesetzlichen Bestimmungen, die die Errichtung der Anstalt unmittelbar betreffen, insbesondere über die Rechtsform, den Aufgabenbereich, die Stellung der Organe, die Aufsicht des Bundesministers, die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Regelung der Gesamtrechts- und Funktionsnachfolge bezüglich der in der Bundesanstalt zusammengefaßten vier Einfuhr- und Vorratsstellen.

Zu § 1 (Rechtsform, Name, Sitz)

Die bisher bestehenden vier Einfuhr- und Vorratsstellen sollen zu einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vereinigt werden, die unter dem Namen „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ ihren Sitz in Frankfurt am Main haben soll.

Zu § 2 (Aufgaben)

Das Tätigkeitsgebiet der Anstalt erstreckt sich nach der Zuständigkeitsregelung des § 2 auf folgende Aufgabenbereiche: die Regelung und Ordnung landwirtschaftlicher Märkte, die Vorratshaltung an Ernährungsgütern und Futtermitteln zur Sicherung der Versorgung sowie die Durchführung von weiteren Verwaltungsaufgaben auf Grund von Einzelweisung.

Aufgaben bei der Regelung und Ordnung landwirtschaftlicher Märkte bestehen im gemeinschaftlichen und im nationalen Bereich. Im gemeinschaftlichen Bereich wird die Tätigkeit der Anstalt von der Durchführung der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen bestimmt. Die Zuständigkeitsregelung, insbesondere die Abgrenzung gegenüber den Aufgaben des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft ergibt sich aus dem Gesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) und den auf Grund des MOG erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die das MOG durch dieses Gesetz erhält. Die Aufgabentrennung erfolgt grundsätzlich in der Weise, daß die gemeinsamen Marktorganisationen, zu deren Instrumentarium die Intervention gehört, von der Anstalt, und die übrigen gemeinsamen Marktorganisationen von dem Bundesamt durchgeführt werden.

Auch die Aufgaben der Anstalt im nationalen Marktordnungsbereich ergeben sich nur zum Teil aus diesem Gesetz. Sie werden im übrigen in den nationalen Marktordnungsgesetzen geregelt, in denen durch entsprechende Änderungen sichergestellt wird, daß die noch bestehenden Aufgaben auch nach Auflösung der jeweiligen Einfuhr- und Vorratsstelle von der Bundesanstalt fortgeführt werden. Unter diese Regelung fallen insbesondere die Durchführung des innerdeutschen Handels und der Handel mit dritten Ländern bei Erzeugnissen, die nicht den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen und für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen der gemeinsamen Marktorganisationen keine Vorschriften erlassen hat.

Für beide Gruppen von Marktordnungsaufgaben ist in *Absatz 1* die Zuständigkeitsregelung enthalten. Der Hinweis auf andere Gesetze und nicht auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen soll sicher stellen, daß wegen einer Zuständigkeitsregelung in den genannten Rechtssätzen dieses Gesetz nicht geändert zu werden braucht.

Die in *Absatz 2* genannte Aufgabe umfaßt die von Bundesverwaltungen durchgeführte Vorratshaltung. Über diese Vorratshaltung kann ebenfalls der Markt gezielt saisonal gesteuert werden.

Die Untersuchung, Entwicklung und Erprobung marktgerechter Vermarktungsformen und -wege, die allgemein der Verbesserung der Marktabläufe dienen soll, wird im wesentlichen auf die Einlagerung und Auslagerung der Vorratsware beschränkt bleiben. In diesem Bereich erwächst der Anstalt eine Koordinierungsaufgabe, insbesondere mit den entsprechenden Einrichtungen der Forschung.

Die Tätigkeit der Anstalt wird ergänzt durch weitere Aufgaben, die ihr in *Absatz 3* zugewiesen werden.

Die Anstalt ist durch ihre, die verschiedenen Erzeugnisse der Landwirtschaft betreffenden Tätigkeiten die geeignete Stelle, im Rahmen der Erntefinanzierung bei der Feststellung des Finanzbedarfs und gegebenenfalls bei einer notwendigen Kontrolle der begünstigten Warengeschäfte mitzuwirken. Ihre neue Aufgabe „Mitwirkung bei der Feststellung des Finanzbedarfs für Maßnahmen zur Erleichterung der Erntefinanzierung und bei der Kontrolle der begünstigten Warengeschäfte“ bezieht sich auf die von der Deutschen Bundesbank gewährten Sonderkontingente zinsgünstiger Kredite.

Die Aufgabe, Auskünfte über die jeweilige Höhe von Beträgen und Sätzen zu erteilen, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Durchführung gemeinsamer Marktorganisationen festgesetzt werden, entspricht dem Bedürfnis der Wirtschaft nach entsprechender aktueller Information. Diese Auskünfte, bei denen

es sich in erster Linie um eine unverbindliche Mitteilung der Höhe von Abschöpfungen, Erstattungen und Ausgleichsbeträgen handeln wird, soll nicht als Beratungsaufgabe verstanden werden.

Die in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Maßnahmen stehen im engen Zusammenhang mit den Belangen der Wirtschaft. Hier werden daher die in den §§ 6 und 7 für die Verwaltungsräte und Fachbeiräte verankerten Rechte auf Anhörung und Beteiligung besonders bedeutsam.

Die Anstalt soll nach *Absatz 4* nicht nur eigene Aufgaben erledigen, sondern auch zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Verfügung stehen. Bei diesen Aufgaben kann es sich entweder um verwaltungsinterne Aufgaben oder um solche handeln, die im Wege des Mandats übertragen werden sollen.

Absatz 5 stellt sicher, daß sich auch die neue Anstalt – wie bisher – weitgehend der Einrichtungen der Wirtschaft bedient.

Zu § 3 (Organe)

Die Anstalt soll ebenso wie die bestehenden Einfuhr- und Vorratsstellen zwei Organe, einen Vorstand und einen Verwaltungsrat haben.

Zu § 4 (Vorstand)

Dem Vorstand kommt als geschäftsführendes und vertretungsberechtigtes Organ der Anstalt eine zentrale Bedeutung zu.

Seine Mindest- und die Höchstmitgliederzahl ergibt sich aus dem Gesetz. Die Bestimmung der jeweiligen Zahl seiner Mitglieder ist der Satzung vorbehalten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1). Es ist vorgesehen, für vier Fachbereiche mit produktbezogener Ausrichtung und zwar für Getreide, Zucker und Rohtabak, Milch und Milcherzeugnisse und Fette sowie Fleisch und Fleischerzeugnisse und für die beiden Querschnittsbereiche für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten sowie für Finanzierung und Revision jeweils ein Vorstandsmitglied zu bestimmen. Die Vorstandsmitglieder leiten ihre Geschäftsbereiche selbständig. Dies ist besonders wichtig für die Leiter der warenbezogenen Fachbereiche, damit sie schnell und flexibel handeln können.

Die Tätigkeit des Vorstandes wird wesentlich bestimmt durch ausschließliche und umfassende Vorschriften, insbesondere die der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen, und durch Weisungen des Bundesministers. Aus diesem Grunde ist dem Bundesminister die Bestellung und Abberufung der Mitglieder dieses Organes der Anstalt vorbehalten. Bei der Bestellung und Abberufung wirkt der Verwaltungsrat als das Organ, durch das die Wirtschaft und die Verbraucher vertreten werden, kraft Ge-

setzes mit. Durch den Vorschlag des Verwaltungsrates wird der Personenkreis bestimmt, aus dem der Bundesminister ein Vorstandsmitglied bestellen kann. Eine weitergehende Bindungswirkung dahin, daß ein Vorschlag auch eine Verpflichtung zur Bestellung auslöst, besteht nicht.

Im Gegensatz zu dem Vorschlagsrecht bei der Bestellung ist die Mitwirkung des Verwaltungsrates bei der Abberufung als Anhörungsrecht ausgestaltet. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann dabei aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Beendigung des Dienstverhältnisses, sei es durch wirkliche Kündigung seitens der Anstalt, sei es durch Kündigung seitens des Vorstandsmitgliedes selbst, sei es durch arbeitsvertraglichen Fristablauf erfolgen.

Zu §§ 5 und 6 (Verwaltungsrat, Aufgaben des Verwaltungsrates)

§ 5 enthält die Regelung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder sowie über den Vorsitz.

Die Tätigkeit der Anstalt berührt die Interessen von Wirtschaft und Verbrauchern sowohl bei der Anwendung der EG-Marktordnungsregelungen als auch bei der Durchführung marktordnerischer Aufgaben nationaler Art. Diese Interessenlage rechtfertigt es, die Belange und Fachkenntnisse dieser Kreise auf einem institutionellen Weg an die Anstalt heranzutragen und damit Wirtschaft und Verbraucher bei der Lösung marktpolitischer Fragen zu beteiligen (§ 6).

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Tätigkeit der Anstalt durch ausschließliche und umfassende Vorschriften, insbesondere die der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und durch das Weisungsrecht des Bundesministers streng gebunden ist. Daher ist der Verwaltungsrat in erster Linie als ein Organ mit umfassender Beratungsfunktion ausgestaltet, die er für die Anstalt in deren Aufgabenbereich und für den Bundesminister im gesamten Marktordnungsbereich ausüben soll. Aus dieser Aufgabenstellung folgt sein Recht auf Auskunft und Unterrichtung über die Geschäftsführung und Tätigkeit der Anstalt.

Entsprechend seiner Stellung als zweitem Organ der Anstalt hat der Verwaltungsrat das Recht, dem Bundesminister den Personenkreis vorzuschlagen, aus dem die Mitglieder des Vorstandes bestellt werden. Er schließt ferner für die Anstalt die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab.

In dem Verwaltungsrat werden nicht alle speziellen Fachgruppen wie in den bisherigen Verwaltungsräten der Einfuhr- und Vorratsstellen vertreten sein, um dem Verwaltungsrat eine allgemeinere und grundsätzlichere Bedeutung zu geben. Der Verwaltungsrat bedarf daher der fachlichen Unterstützung und Beratung durch Fachbeiräte.

Aufgabe des Verwaltungsrates ist es dabei, zu beschließen, welche Fachbeiräte im einzelnen die Anstalt erhalten soll, die Zuständigkeitsbereiche dieser Fachbeiräte gegeneinander abzugrenzen und die Tätigkeit der Beiräte untereinander abzustimmen.

Zu § 7 (Fachbeiräte)

Infolge der unterschiedlichen produktspezifischen Aufgabengestaltung der Anstalt ist die unmittelbare Beteiligung von Wirtschaft und Verbrauchern an der fachlichen Arbeit der Anstalt nur dann sichergestellt, wenn für jeden warenbezogenen Fachbereich der Anstalt ein besonderer Beirat gebildet wird. Als Fachbereich werden dabei die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der bisherigen Einfuhr- und Vorratsstellen angesehen, wobei die Zuständigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak die Fachbereiche Zucker und Rohtabak umfaßt.

Die Zusammensetzung der einzelnen Fachbeiräte (*Absatz 1*) soll garantieren, daß die Beiräte ein Gremium darstellen, durch das eine umfassende Beteiligung der Wirtschaft und der Verbraucher gewährleistet ist. Die Benennung und Abberufung der Vertreter der Wirtschaft und der Verbraucher in den Beiräten ist ebenso wie das Beschlußrecht über die Einsetzung der Beiräte dem Verwaltungsrat übertragen, der damit gegenüber den Verwaltungsräten der bisherigen Einfuhr- und Vorratsstellen eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten hat.

Die gesetzliche Aufgabe der Fachbeiräte besteht darin, sowohl den Vorstand, d. h. in erster Linie den Leiter des Fachbereiches, für den der Fachbeirat eingesetzt ist, und den Verwaltungsrat in den speziellen fachlichen Fragen ihres Wirkungskreises unmittelbar zu beraten (*Absatz 2*). Es soll ein unmittelbarer enger Kontakt zwischen den Fachbeiräten auf der einen und dem Vorstand, vertreten durch den Leiter des jeweiligen Fachbereiches, sowie dem Verwaltungsrat auf der anderen Seite in der Weise hergestellt werden, daß die Fachbeiräte ihre Beratungsaufgaben unmittelbar ausüben können. Dieser umfassenden Beratungsaufgabe entspricht es, daß ihm sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber dem Verwaltungsrat das Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zusteht. Dieses gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Vorstand ausgestaltete Recht der Fachbeiräte bedingt andererseits, daß insbesondere der Vorstand gehalten ist, die Fachbeiräte von sich aus bei seiner Tätigkeit einzuschalten und zu beteiligen, soweit nicht wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte und das Auftreten von Interessenkollisionen dem entgegenstehen.

Zu § 8 (Satzungsgebung und Aufsicht)

Diese Vorschrift enthält in *Absatz 1* die Ermächtigung zum Erlass der Satzung der Anstalt in Form einer Rechtsverordnung.

Die Satzung kann Regelungen enthalten über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Tätigkeit des Verwaltungsrates, die Zusammensetzung der Fachbeiräte, die Rechte und Pflichten der Organe, der Fachbeiräte und der Beschäftigten der Anstalt, über die Haushaltsführung, die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung sowie über die Kreditaufnahme, die zur Finanzierung der Zweckaufgaben der Anstalt erforderlich ist.

Die unterschiedliche produktspezifische Aufgabenstellung der Anstalt macht es erforderlich, daß abweichend von dem Kollegialprinzip ein Vorstandsmitglied für bestimmte Geschäfte und Aufgaben allein verantwortlich tätig sein kann. Durch die Satzung soll es ermöglicht werden, auch in einer Anstalt mit einem Kollegialorgan Warenbereiche ihren produktspezifischen Eigenständigkeiten entsprechend zu verwalten. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, die der jeweiligen Marktsituation entsprechende Entscheidung unmittelbar treffen, insbesondere auf Störungen im Markt flexibel und schnell reagieren zu können. Um einen schnellen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu erreichen, soll ferner durch die Satzung erlaubt werden können, anderen Beschäftigten der Anstalt Zeichnungsbefugnis zu erteilen. Hier ist insbesondere an den die Entscheidungen vorbereitenden Schriftverkehr gedacht.

Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes unterliegen nicht den tarifrechtlichen Bestimmungen. Es ist daher in Absatz 2 vorgesehen, daß der Verwaltungsrat vor Abschluß der Dienstverträge die Genehmigung des Bundesministers einholt, der seinerseits die Ausgestaltung der Verträge mit den beteiligten Ressorts abstimmt. Das Recht des Bundesministers, den Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmen, soll ausschließen, daß wegen einer Stimmengleichheit im Vorstand eine notwendige Entscheidungsfindung in diesem Organ nicht erfolgen kann. Auch die Regelungen in Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 sind getroffen, um die Funktionsfähigkeit der Anstalt sicherzustellen.

Zu § 9 (Verwaltungshaushaltsplan)

Für Personalausgaben und sächliche Verwaltungskosten (Verwaltungshaushaltsplan) werden der Anstalt die erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt (Epl 10) zugewiesen.

Für die Verwaltung dieser Mittel und deren Verwendung finden die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Vorstand für die Rechnungslegung verantwortlich ist. Der Bundesminister prüft die vom Vorstand aufgestellte Rechnung und erteilt Entlastung, wobei die Vorprüfung von der Vorprüfungsstelle des Bundesministers vorgenommen wird.

Zu § 10 (Zweckausgaben)

Die Zweckausgaben werden geleistet aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL), aus Zuschüssen des Bundes und aus Krediten. Die Ausgaben aus Mitteln des EAGFL und aus Zuschüssen des Bundes werden nicht in einem Haushaltsplan der Anstalt veranschlagt, sondern der Anstalt zur Bewirtschaftung zugewiesen (Absatz 1). Die Einnahmen aus Krediten werden in einem Kreditplan veranschlagt. Die erforderliche Kreditermächtigung ist im Absatz 2 vorgesehen.

Zu § 11 (Übergang von Rechten und Pflichten)

Die Anstalt soll das Vermögen der Einfuhr- und Vorratsstellen einschließlich aller Rechte und Pflichten im Wege der Universalsukzession übernehmen. Absatz 2 stellt sicher, daß das bisher bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse gebildete Eigenkapital sowie die bei dieser und der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel gebildeten Rücklagen auch künftig der Anstalt für die Zwecke zur Verfügung stehen, für die sie bisher von den genannten Einfuhr- und Vorratsstellen eingesetzt worden sind.

Zu § 12 (Personal)

Durch diese Vorschrift werden für die Angestellten und Arbeiter der Anstalt die für den öffentlichen Dienst jeweils geltenden tarifrechtlichen Regelungen, insbesondere der BAT und der MTB II für anwendbar erklärt.

Zweiter Abschnitt: Ermächtigungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

In diesem Abschnitt sind die Ermächtigungen für den Bundesminister zum Erlass von Rechtsverordnungen, allgemeine Vorschriften über Zinsen, Meldepflichten, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten und die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften enthalten.

Zu § 13 (Ausfuhrerstattungen für Zuchtvieh)

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Bundesminister, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Gewährung von Exporterstattungen bei der Ausfuhr von reinrassigem Zuchtvieh zu treffen und die Durchführung dieser Maßnahmen dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zu übertragen.

Zu § 14 (Zinsen)

Auf Grund dieser Ermächtigungsvorschrift soll bestimmt werden können, daß Leistungen an die Anstalt, die nicht rechtzeitig erbracht werden, und

Rückerstattungsansprüche bei zu Unrecht gewährten Vergünstigungen, Beihilfen oder Erstattungen verzinslich sind. Einer derartigen Regelung bedarf es, um insbesondere auszuschließen, daß die Betroffenen bei Zahlungsverweigerung ungerechtfertigte Zinsvorteile erhalten.

Zu § 15 (Meldepflichten)

Durch diese Vorschrift soll die Möglichkeit zum Erlass von Meldevorschriften im Wege der Rechtsverordnung geschaffen werden, um die für nationale Zwecke und zur Erfüllung gewisser Verpflichtungen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften notwendigen Informationen zu erhalten.

Die Meldevorschriften der in EWG-Marktorganisationen übergeleiteten nationalen Marktordnungen für Getreide und Futtermittel, Milch und Fette, Vieh und Fleisch sowie für Zucker müssen neu gefaßt werden. Abgesehen davon erscheint es auch im Hinblick auf die Entwicklung der EG-Agrarmärkte erforderlich, die Meldevorschriften zu aktualisieren. Ein wirksames Instrumentarium für eine aussagekräftige Marktbeobachtung ist eine Voraussetzung, nicht nur um die nationalen agrarpolitischen Entscheidungen besser vorbereiten und im Rahmen der Gemeinschaft wirkungsvoller vertreten, sondern auch um die zunehmenden Informationsverpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft erfüllen und damit den gemeinschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung tragen zu können.

In den *Absätzen 1 und 2* wird die Meldepflicht gegenüber der bisherigen Regelung erweitert und damit der größer gewordenen Differenzierung sowohl bei den Waren und Erzeugnissen gegenüber den früheren nationalen Marktordnungen als auch bei den einzelnen Wirtschaftsvorgängen Rechnung getragen. § 27 MOG bleibt unberührt.

Zu § 16 (Allgemeine Prüfungsrechte und Auskunftspflichten)

Diese Vorschrift gewährt den für die Durchführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen und verantwortlichen Stellen die notwendigen Befugnisse, die Einhaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften zu überwachen und zu überprüfen. Dabei wird § 28 MOG nicht berührt.

Absatz 1 gewährt ein Auskunfts- und Prüfungsrecht nur zu Überwachungszwecken, *Absatz 2* bestimmt, insoweit den Kreis der Verpflichteten und *Absatz 3* grenzt deren Auskunftsverweigerungsrecht ab.

Die Zuständigkeitsregelung in *Absatz 4* soll die Möglichkeit eröffnen, Prüfungs- und Kontrollaufgaben bei einer Marktordnungsstelle zusammenzufassen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zweckmäßig erscheint.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten)

Aufgrund dieser Vorschrift sollen diejenigen Verstöße geahndet werden können, die nicht nach anderweitigen strengeren Vorschriften dieses oder anderer Gesetze mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

Absatz 1

Die Regelung in *Nummer 1* trifft Verstöße gegen die Meldevorschriften, um zu gewährleisten, daß die für nationale Zwecke und zur Erfüllung gewisser Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegen die Gemeinschaft notwendigen Informationen vollständig und fristgerecht vorliegen. Die Regelung entspricht § 32 Abs. 3 Nr. 2 MOG.

Durch die Vorschrift der *Nummer 2*, die ebenfalls dem § 32 Abs. 3 Nr. 2 MOG entspricht, sollen nur vorsätzliche Verstöße gegen Buchführungspflichten geahndet werden können.

Die Regelung in *Nummer 3* sieht die Möglichkeit vor, vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verpflichtungen, die in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgelegt sind, ahnden zu können, wenn in den entsprechenden Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes eine Verweisung auf diese Vorschrift enthalten ist. Eine derartige Vorschrift ist erforderlich, da sich nicht voraussehen läßt, ob die in diesem oder anderen Gesetzen enthaltenen Ahndungsvorschriften in den genannten Fällen ausreichen.

Der Bußgeldrahmen in *Absatz 2* ist dem des § 32 Abs. 5 Nr. 2 MOG angepaßt.

Die Bestimmung darüber, wann eine Marktordnungsstelle Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, geht von der Zuständigkeitsregelung des Gesetzes aus.

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

In diesem Abschnitt sind Änderungen verschiedener Gesetze, die insbesondere durch die Errichtung der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und die Entbindung des Vorstandes des Stabilisierungsfonds für Wein von seinen Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein veranlaßt sind, sowie Übergangsregelungen zusammengefaßt.

Zu § 18 (Änderung des Getreidegesetzes)

Nummer 1 hebt die Bestimmungen des Getreidegesetzes über die Errichtung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (§ 7 Getreidegesetz) auf. § 8 Abs. 6 und 9 Getreidegesetz konnten aufgehoben werden, da entsprechende Regelungen und Bestimmungen in § 2 dieses Gesetzes für

die Anstalt getroffen worden sind. Die Aufhebung des § 17 Getreidegesetz ist eine Folge der Regelung der Meldepflichten in § 15 dieses Gesetzes.

Die Änderungen der in *Nummer 2* näher bezeichneten Vorschriften stellen sicher, daß die bisher von der Einfuhr- und Vorratsstelle im nationalen Marktbereich wahrgenommenen Aufgaben auch nach deren Auflösung von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktbordnung weiter durchgeführt werden.

Da es nach Errichtung der Bundesanstalt Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht mehr geben wird, konnte in *Nummer 3* § 15 Abs. 4 Satz 2 Getreidegesetz gestrichen werden.

Die Streichung in den Sanktionsbestimmungen des § 21 Getreidegesetz (*Nummer 4*) folgt aus der Aufhebung der Regelung über die Meldepflichten im Getreidegesetz.

Zu § 19 (Änderung des Zuckergesetzes)

Die Änderungen der in *Nummer 1* näher bezeichneten Vorschriften stellen sicher, daß die bisher von der Einfuhr- und Vorratsstelle im nationalen Marktbereich wahrgenommene Aufgaben auch nach deren Auflösung von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktbordnung weiter durchgeführt werden.

Nummer 2 hebt die Bestimmungen des Zuckergesetzes über die Errichtung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (§ 8 Zuckergesetz) auf. § 9 Abs. 5 a und 7 konnte aufgehoben werden, da entsprechende Regelungen und Bestimmungen in § 2 dieses Gesetzes für die Anstalt getroffen worden sind. Die Aufhebung des § 13 Zuckergesetz ist eine Folge der Regelung der Meldepflichten in § 15 dieses Gesetzes.

Da es nach Errichtung der Bundesanstalt Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht mehr geben wird, konnte in *Nummer 3* § 11 Abs. 4 Satz 2 Zuckergesetz gestrichen werden.

Die Streichung in den Sanktionsbestimmungen des § 17 Zuckergesetz (*Nummer 4*) folgt aus der Aufhebung der Regelung über die Meldepflichten im Zuckergesetz.

Zu § 20 (Änderung des Milch- und Fettgesetzes)

Nummer 1 hebt die Bestimmungen des Milch- und Fettgesetzes über die Errichtung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (§ 15 Milch- und Fettgesetz) auf. § 16 Abs. 6 und 8 Milch- und Fettgesetz konnte aufgehoben werden, da entsprechende Regelungen und Bestimmungen in § 2 dieses Gesetzes für die Anstalt getroffen worden sind. Die Streichung des § 26 Milch- und Fettgesetz ist eine Folge der Regelung der Meldevorschriften in § 15 dieses Gesetzes.

Die Änderungen der in *Nummer 2* näher bezeichneten Vorschriften stellen sicher, daß die bisher von der Einfuhr- und Vorratsstelle im nationalen Marktbereich wahrgenommenen Aufgaben auch nach deren Auflösung von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktbordnung weiter durchgeführt werden.

Da es nach Errichtung der Bundesanstalt Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht mehr geben wird, konnte in *Nummer 3* § 21 Abs. 3 Satz 2 gestrichen werden.

Die Streichung in den Sanktionsbestimmungen des § 30 Milch- und Fettgesetz (*Nummer 4*) folgt aus der Aufhebung der Regelung über die Meldepflichten im Milch- und Fettgesetz.

In *Nummer 5* werden die in § 31 Milch- und Fettgesetz enthaltenen Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften des Milch- und Fettgesetzes gestrichen.

Zu § 21 (Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes)

Nummer 1 hebt die Bestimmungen des Vieh- und Fleischgesetzes über die Errichtung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischserzeugnisse (§ 16 Vieh- und Fleischgesetz) auf. § 17 Abs. 5 und 6 Vieh- und Fleischgesetz konnte aufgehoben werden, da entsprechende Regelungen und Bestimmungen in § 2 dieses Gesetzes für die Anstalt getroffen worden sind. Die Aufhebung des § 22 Vieh- und Fleischgesetz ist eine Folge der Regelung der Meldevorschriften im § 15 dieses Gesetzes.

Die Änderungen der in *Nummer 2* näher bezeichneten Vorschriften stellen sicher, daß die bisher von der Einfuhr- und Vorratsstelle im nationalen Marktbereich wahrgenommenen Aufgaben auch nach deren Auflösung von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktbordnung weiter durchgeführt werden.

Da es nach Errichtung der Bundesanstalt Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle nicht mehr geben wird, konnte in *Nummer 3* § 21 Abs. 4 Satz 2 Vieh- und Fleischgesetz gestrichen werden.

Die Streichung der Sanktionsbestimmungen des § 26 Vieh- und Fleischgesetz (*Nummer 4*) folgt aus der Aufhebung der Regelung über die Meldepflicht im Vieh- und Fleischgesetz.

Die Änderungen in § 27 Vieh- und Fleischgesetz folgen aus der Aufhebung der §§ 16 und 22 Vieh- und Fleischgesetz.

Zu § 22 (Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Änderungen des Weinwirtschaftsgesetzes sind dadurch veranlaßt, daß der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein von seinen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktborganisation für

Wein entbunden wird. Es wird insoweit die vor der Änderung durch das MOG bestandene Regelung wieder hergestellt, als das mit der Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein verbundene Weisungsrecht des Bundesministers (*Nummer 1*) und die Beschränkungen der Rechte von Aufsichtsrat und Verwaltungsrat (*Nummern 2 und 3*) aufgehoben werden.

Zu § 23 (Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen)

Nummer 1

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 MOG entspricht der generellen Aufgabenzuordnung zwischen der Anstalt und dem Bundesamt. Es wird festgelegt, daß vorbehaltlich einer anderen Zuständigkeitsregelung durch Rechtsverordnung zuständige Marktordnungsstelle im Sinne des MOG für die gemeinsamen Marktorganisationen, zu deren Instrumentarium die Intervention gehört, die Anstalt, und für die übrigen gemeinsamen Marktorganisationen das Bundesamt ist.

Um Zweifel darüber zu beseitigen, ob die Ermächtigung des § 3 Abs. 3 MOG ausreicht, auch Maßnahmenbereiche insgesamt, wie z. B. das Lizenzwesen abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 MOG auf die andere Marktordnungsstelle übertragen und damit eine Aufgabenart in einer Marktordnungsstelle zusammenfassen zu können, wurde Absatz 3 entsprechend geändert.

Nummer 2

Die in § 7 Abs. 1 MOG vorgenommene Änderung ist dadurch veranlaßt, daß der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein von seinen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein entbunden wird.

Nummer 3

Die Regelung des § 14 Abs. 2 MOG ist entbehrlich, nachdem auf Grund der Ergänzung des § 3 Abs. 3 MOG auch Maßnahmenbereiche abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 MOG auf eine andere Marktordnungsstelle übertragen werden können.

Nummer 4

Die Änderung der Ermächtigungsnorm des § 26 Abs. 1 Satz 2 MOG berücksichtigt, daß in Zukunft neben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft nur noch die Anstalt als weitere Marktordnungsstelle besteht.

Die in § 26 Abs. 2 und 3 MOG vorgenommenen Änderungen sind dadurch veranlaßt, daß der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein von seinen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein entbunden wird.

Nummer 5 und 6

Die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 34 b Abs. 2 Satz 2 MOG vorgenommenen Änderungen sind ebenfalls dadurch veranlaßt, daß der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein von seinen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein entbunden wird.

Zu § 24 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Nummer 1

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft für die Erteilung der Genehmigungen für Rohtabak sowie für Flachs und Hanf im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit diesen Waren erfährt durch die Neufassung in Absatz 2 a AWG keine materielle Änderung. Die Neufassung des Absatzes 2 b AWG enthält die Ermächtigung für den Bundesminister, die außerwirtschaftsrechtliche Zuständigkeit für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft und Erzeugnisse, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelung der gemeinsamen Marktorganisationen Vorschriften erläßt, auf eine der beiden Marktordnungsstellen zu übertragen.

Infolge dieser Regelung ist die Ermächtigung in Absatz 3 Nr. 2 AWG für eine Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft entbehrlich.

Nummer 2

Die in § 44 Abs. 1 AWG vorgenommene Änderung folgt aus der Vereinigung der bisherigen vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt.

Zu § 25 (Änderung des Absatzfondsgesetzes)

Die hier vorgenommene Änderung folgt aus der Vereinigung der bisherigen vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt.

Zu § 26 (Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes)

Die hier vorgenommene Änderung folgt aus der Vereinigung der bisherigen vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt.

Zu § 27 (Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft)

Die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft ist gerechtfertigt, nachdem die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft über eine Rechtsverordnung auf Grund des § 28 Abs. 2 b AWG begründet werden kann.

Zu § 28 (Änderung des Zuckersteuergesetzes)

Die hier vorgenommene Änderung folgt aus der Eingliederung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak in die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

Zu § 29 (Neufassung von Gesetzen)

Diese Ermächtigungsvorschrift erscheint im Hinblick auf die verschiedenen Änderungen des Getreidegesetzes, des Zuckergesetzes, des Vieh- und Fleischgesetzes, des Milch- und Fettgesetzes, des Weinwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen zweckmäßig.

Zu § 30 (Übergangsregelungen)

Die Durchführung der von den Einfuhr- und Vorratsstellen wahrgenommenen Aufgaben darf durch deren Zusammenlegung nicht unterbrochen werden. Durch *Absatz 1* soll sichergestellt werden, daß durch die Zusammenfassung der vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt keine Lücken entstehen, die die Fortführung der Aufgaben beeinflussen könnten.

Absatz 2 enthält für Vorschriften, die auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften Bezug nehmen, die übliche Verweisungsvorschrift.

Durch *Absatz 3* ist gewährleistet, daß die Anstalt im Zeitpunkt ihrer Errichtung sofort ein geschäftsführendes und vertretungsberechtigtes Organ hat.

Zu § 31 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 32 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es erscheint zweckmäßig, den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der vier Einfuhr- und Vorratsstellen zur Bundesanstalt so zu bestimmen, daß die Vereinigung mit dem Wechsel eines Haushaltsjahres eintritt und der Verwaltung genügend Zeit zur Vorbereitung der Neuorganisation und zum Erlass erforderlicher Rechtsvorschriften verbleibt.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 2

- a) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:
 „(2 a) Die Anstalt soll im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 auf eine Verbesserung der Marktabläufe hinwirken.“

Begründung zu a) und b)

Zur marktgerechten Verwertung der eingelagerten Erzeugnisse reicht der Hinweis aus, auf eine Verbesserung der Marktabläufe hinzuwirken. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Tätigkeit der Anstalt bei der Sicherung der Versorgung als auch bei der Durchführung der EG-Marktordnungen und ist deshalb in Absatz 2 a als eigenständiger Auftrag aufzuführen.

- c) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die in Satz 2 enthaltene unverbindliche Auskunftserteilung ist selbstverständlich und rechtfertigt nicht eine Aufnahme in den gesetzlich fixierten Aufgabenkatalog.

- d) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG bedarf nicht nur der Errichtung einer neuen bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf eine solche Anstalt eines Bundesgesetzes. Dieser Gesetzesvorbehalt verlangt, daß die Aufgaben der Behörde entweder im Gesetz selbst aufgeführt oder auf Grund einer im Gesetz enthaltenen hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch spätere Rechtsverordnung übertragen werden. Die nach § 2 Abs. 4 vorgesehene Aufgabenübertragung durch organisationsrechtliches Mandat ist deshalb unzulässig.

2. § 4

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Anhörung des Verwaltungsrates vom Bundesminister bestellt oder aus einem wichtigen Grunde, insbesondere wegen Beendigung des Dienstverhältnisses, abberufen.“

Begründung

Die Tätigkeit der Bundesanstalt beinhaltet eine hoheitliche Aufgabe, für welche die öffentliche Hand und nicht die Verbände dem Parlament verantwortlich ist. Die Verantwortung wird verdeutlicht durch den Ermessensspielraum, über den der Vorstand im Hinblick auf den derzeitigen Mittelansatz von über 2 Milliarden DM verfügt. Wenn schon auf eine – an und für sich grundsätzlich wünschenswerte – Veränderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates verzichtet wird, muß doch zumindest die Abhängigkeit des Vorstandes von einem mehrheitlich mit Verbandsvertretern zusammengesetzten Verwaltungsrat gemindert werden. Daher soll der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern nur ein Anhörungsrecht haben.

3. § 6

In Absatz 1 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab,“.

Begründung

Folge der Neufassung des § 4 Abs. 2.

4. § 8

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „ , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Dem Vorstand der Anstalt kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die in der Rechtsverordnung nach § 8 zu treffenden Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden für eine flexible und schnelle Tätigkeit der Anstalt in den einzelnen Warenbereichen entscheidend sein. Das Mitwirkungsrecht der Länder beim Erlaß der Satzung muß daher sichergestellt werden. Die geltenden Satzungen der Einfuhr- und Vorratsstellen sind ebenfalls mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

5. § 10

In Absatz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- „2. für die Vorratshaltung sowie für notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Marktabläufe Mittel aus dem Bundeshaushalt“.

Begründung

Folge der Einfügung eines neuen Absatzes 2 a in § 2.

6. § 13

- a) In Satz 1 sind die Worte „ , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Die Norm ermächtigt zum Erlaß von Vorschriften über die in Betracht kommenden Zuchttiere und die an sie zu stellenden Mindestanforderungen. Die nicht gleichmäßige Rassenverteilung im Bundesgebiet und das daraus resultierende unterschiedliche Leistungsniveau bedingen ein erhebliches Interesse der Länder, am Erlaß der Rechtsverordnung mitzuwirken. Die Regelung berührt zugleich den Gesamtbereich des Tierzuchtgesetzes, für dessen Durchführung die Länder zuständig sind.

- b) In Satz 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. die Voraussetzungen, unter denen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, insbesondere über die in Betracht kommenden Zuchtvieharten, ihren Ursprung und die an sie zu stellenden Mindestanforderungen sowie über Verpflichtungen zur Angabe von Ein- und Verkaufsbelegen,“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

7. § 15

- a) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „oder an die von ihm bestimmten Stellen“ zu streichen.

Begründung

Der in Artikel 30 GG enthaltene allgemeine Grundsatz des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik hat hinsichtlich der Ausführung von Bundesgesetzen in Artikel 83 seinen verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden. Ansprechpartner der Obersten Landesbehörden sind Oberste Bundesbehörden, so daß Meldeergebnisse nur an den Bundesminister weiterzuleiten sind.

- b) In Absatz 4 Satz 2 sind die Worte „und Personen“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Einzelmeldungen an dritte Personen ausgehändigt werden sollten. Es erscheint nicht vertretbar, betriebsinterne Einzeldaten, die auf Grund einer amtlichen Statistik in Erfahrung gebracht worden sind, an einzelne Personen weiterzugeben. Die gebotene Geheimhaltung von Einzeldaten würde durch die Erweiterung des Kreises, dem Meldeergebnisse zugänglich gemacht werden, auch bei Nichtnennung von Namen gefährdet.

- c) In Absatz 4 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen: „Die Weiterleitung von Einzelangaben an die vom Bundesminister bestimmten Stellen setzt das Benehmen mit der für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörde des jeweils betroffenen Landes voraus.“

Begründung

Da die Meldevorschriften auch der Vorbereitung agrarpolitischer Entscheidungen dienen, liegt es im Interesse der Länder, daß die Weiterleitung von Einzelangaben an die vom Bundesminister bestimmten Stellen im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde erfolgt.

8. § 16

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es im Hinblick auf die Bedeutung des Grundrechts des Artikels 13 des Grundgesetzes notwendig ist, daß nach § 16 Abs. 1 Satz 5 die dort genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke und Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zur Nachtzeit und auch dann betreten können, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen.

9. § 22 ist zu streichen.

Begründung

Bei einer Zusammenfassung der vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sollte die Organisation und die Aufgabenstellung des Stabilisierungsfonds für Wein unberührt bleiben. Die bisher zur Durchführung der EG-Weinmarktordnung dem Stabilisierungsfonds übertragenen Aufgaben sollten mit Rücksicht auf die Besonderheit und Vielfalt des Weines bei einer eingearbeiteten Stelle verbleiben.

10. § 23

- a) Nummer 4 Buchstaben b und c sowie Nummern 5 und 6 sind zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung zu § 22.

- b) In Nummer 4 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) In Absatz 3 werden die Worte „ , die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.“

Begründung

Nach Artikel 30, 83 ff. GG führen die Länder Bundesrecht und in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auch das Gemeinschaftsrecht durch. § 26 MOG ermächtigt den Bundesminister, als für die Durchführung zuständige Stelle ohne Zustimmung des Bundesrates andere Stellen (Bundesamt, künftig auch Bundesanstalt) zu bestimmen. Bei der Durchführung von Gemeinschaftsrecht hat es sich aber nicht als zweckmäßig erwiesen, daß den Ländern originäre Zuständigkeiten und damit die Mitwirkungsmöglichkeiten genommen und ohne ihre Zustimmung anderen Stellen übertragen werden können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. a und 1. b (§ 2 Abs. 2)**

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Die der Anstalt in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs zugewiesene neue Aufgabe soll, wie aus der Aufnahme dieser Bestimmungen in den Absatz 2 und aus dem Wortlaut hervorgeht, auf die von der Anstalt zur Sicherung der Versorgung gehaltenen Vorräte an Ernährungsgütern und Futtermitteln beschränkt bleiben. Einer Ausdehnung dieser Aufgabe auch auf Interventionswaren steht die fehlende Verfügungsbefugnis der Anstalt über diese Waren zu Versuchs- und Erprobungsmaßnahmen entgegen. Hinzu kommt, daß die Verbesserung der Marktabläufe durch Forschung Aufgabe der Bundesforschungsanstalten und durch Absatzförderung Aufgabe des Absatzfonds der Deutschen Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft ist.

Zu 1. c (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

Die Aufnahme einer Bestimmung über die unverbindliche Auskunfterteilung hinsichtlich der jeweiligen Höhe von Beträgen und Sätzen, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Durchführung gemeinsamer Marktorganisationen festgesetzt werden, ist nicht entbehrlich. Die Anstalt ist die geeignete Stelle, welche die erforderliche Übersicht über die einzelnen Marktmechanismen betreffenden Angaben hat und bei der sich die Wirtschaft gleichzeitig über Abschöpfungen, Erstattungen und Ausgleichsbeträge informieren kann. Es werden dabei in einzelnen Fällen auch Auskünfte über Beträge und Sätze erteilt werden, deren Festsetzung und Gewährung bzw. Erhebung nicht von der Anstalt vorgenommen wird. Die Erteilung derartiger Auskünfte findet durch die Aufnahme der Bestimmung die notwendige gesetzliche Regelung.

Zu 1. d (§ 2 Abs. 4)

Der Gesetzesvorbehalt des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG greift hier nicht ein. Es geht hier nicht um die Begründung einer neuen Verwaltungskompetenz des Bundes, sondern um eine Zuständigkeitsregelung für Aufgaben, für die eine Verwaltungskompetenz des Bundes schon besteht oder noch begründet wird. Eine Zuständigkeitsbestimmung, die sich auf schlichte Verwaltungsaufgaben des Bundes bezieht, bedarf keiner gesetzlichen oder auf Gesetz beruhenden Regelung.

Zu 2. und 3. (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung kann sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen.

Das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen stellt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den Verbrauchern auf der einen und der öffentlichen Hand auf der anderen Seite ab, ohne die eine optimale Regelung und Ordnung der landwirtschaftlichen Märkte nicht bewältigt werden kann. Gemessen an der veränderten Aufgabenstellung der marktordnenden Verwaltung enthält der Gesetzentwurf einen ausgewogenen Vorschlag hinsichtlich der künftigen Mitwirkung von Wirtschaft und Verbrauchern im Tätigkeitsbereich der neuen Anstalt.

Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsführung der Anstalt, insbesondere auf haushaltsrechtlichem und personellem Gebiet, die den Vorstand in seiner Tätigkeit binden könnten, wird der Verwaltungsrat der neuen Anstalt nicht haben. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Verwaltungsrates liegt in der Beratungsfunktion für die Anstalt in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Märkte. Bei dieser Sachlage ist es gerechtfertigt, den Vorstand aus einem Kreis zu bestellen, der das Vertrauen von Wirtschaft und Verbrauchern genießt. Dem trägt das Vorschlagsrecht des Organs der Anstalt, durch das die Wirtschaft und die Verbraucher vertreten werden, Rechnung.

Eine Bindungswirkung durch den Vorschlag tritt im übrigen nur insoweit ein, als dadurch lediglich der Personenkreis festgelegt werden wird, aus dem der Bundesminister ein Vorstandsmitglied bestellen kann. Eine Verpflichtung für den Bundesminister, einen Vorgeschlagenen auch zu bestellen, besteht nicht.

Zu 4. (§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung hält ein Mitwirkungsrecht der Länder beim Erlaß der Satzung der Anstalt nicht für erforderlich.

Die Anstalt wird als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Ihre flexible und schnelle Tätigkeit in den einzelnen Warenbereichen hängt entscheidend von organisatorischen Regelungen ab, für die die Bundesregierung allein zuständig ist.

Auch die für die Errichtung der bestehenden vier Einfuhr- und Vorratsstellen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen überlassen dem Bund für diese Bundesanstalten die alleinige Satzungsgewalt. § 31 Milch- und Fettgesetz und § 27 Vieh- und Fleischgesetz schließen die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß der Satzungen ausdrücklich aus. In § 22 Getreidegesetz und § 18 Zuckergesetz ist die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß der Satzungen ebenfalls nicht vorgesehen.

Zu 5. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt (vgl. die Ausführungen zu 1. a und 1. b)

Zu 6. a (§ 13 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Die im Rahmen der Vermarktung von Zuchttieren auf einen Preisausgleich ausgerichtete Ausfuhrerstattung berührt den Bereich des Tierzuchtrechts und seine Zielsetzung nicht. Zwar werden die Voraussetzungen für die Exporterstattung den Anforderungen gleichgestellt, die das Tierzuchtrecht an die beste Leistungsklasse stellt. Die Vorschrift ermächtigt jedoch nicht, abweichend von den Vorschriften des Tierzuchtrechts Regelungen über züchterische Anforderungen zu erlassen. Aus diesem Grunde bedarf es keiner Mitwirkung der Länder bei dem Erlass der Rechtsverordnung.

Zu 6. b (§ 13 Satz 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch muß es bei der Formulierung „Ein- und Verkaufsbedingungen“ verbleiben, da einerseits nicht in jedem Fall die Belege gefordert zu werden brauchen, sie andererseits nicht stets ausreichen.

Zu 7. a (§ 15 Abs. 3 Satz 2)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

§ 15 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs stellt eine Verfahrensregelung dar, die nach Artikel 84 Abs. 1 GG zulässig ist und sich in ähnlicher Ausgestaltung in anderen Bundesgesetzen findet. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung. Ebenso wenig wie es beanstandet wird, daß die genannte Vorschrift des Entwurfs den Verkehr nicht nur von Obersten Landesbehörden, sondern auch von anderen zuständigen Stellen der Länder mit dem Bundesminister vorsieht, können Bedenken gegen ein Bundesgesetz erhoben werden, das bestimmt, daß Oberste Landesbehörden auch mit den vom Bundesminister bestimmten Stellen verkehren.

Zu 7. b (§ 15 Abs. 4 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

§ 15 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs entspricht der Fassung des § 8 Abs. 2 Viehzählungsgesetz in der Fassung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1406). Auf die Möglichkeit, Einzelangaben auch an Personen weiterzuleiten, kann nicht verzichtet werden, weil z. B. im Rahmen von Forschungsaufträgen oder für die Erstellung von Gutachten Unterlagen auch Einzelpersonen zugänglich gemacht werden müssen.

Zu 7. c (§ 15 Abs. 4)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung wird nicht zugestimmt.

Vom Bundesminister werden nur dann Stellen bestimmt, an die Einzelangaben weitergeleitet werden dürfen, wenn die von diesen Stellen wahrgenommenen Aufgaben seinen Zuständigkeitsbereich berühren. Insoweit muß auch ihm allein die Entscheidung über die Möglichkeit der Weiterleitung verbleiben.

Zu 8. (§ 16 Abs. 1 Satz 5)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob es notwendig ist, daß nach § 16 Abs. 1 Satz 5 die dort genannten Stellen, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten und Beauftragten Grundstücke und Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch zur Nachtzeit und auch dann betreten dürfen, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen.

Zu 9. (§ 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein ist einerseits geschäftsführendes Organ des Fonds und als solches an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates gebunden, in denen die Wirtschaft vertreten ist. Der Vorstand nimmt andererseits im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein Aufgaben einer Bundesbehörde wahr und ist insoweit weisungsgebunden. Diese Doppelfunktion führt zu Interessenkonflikten, wenn der Vorstand EWG-Marktordnungsaufgaben nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen wahrzunehmen hat, die im Gegensatz zu den Interessen der betroffenen Wirtschaft stehen, die im Aufsichtsrat und Verwaltungsrat des Fonds vertreten ist.

Aus diesem Grunde hat der Bundesrechnungshof in seinem Gutachten über die Möglichkeiten einer stärkeren Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei der Durchführung der EWG-Marktorganisationen vorgeschlagen, den Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein von seinen Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein gänzlich zu entbinden.

Im Rahmen der Neuorganisation wird sichergestellt, daß diese Aufgaben auf eine Einrichtung übertragen werden, die sich bereits heute mit Angelegenheiten der Weinwirtschaft befaßt und in der Lage ist, die Aufgaben der gemeinsamen Marktorganisation für Wein durchzuführen.

Zu 10. a (§ 23 Nr. 4 b) und c), Nr. 5 und 6)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt (vgl. die Ausführungen zu 9).

Zu 10. b (§ 233 Nr. 4)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Der Vorschlag, Zuständigkeitsregelungen nach § 26 Abs. 3 MOG von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen, wurde vom Bundesrat schon bei den Beratungen des MOG erhoben. Er ist auch nicht durch Regelungen veranlaßt, die der vorliegende Gesetzentwurf im Hinblick auf die Zusammenlegung der vier Einfuhr- und Vorratsstellen zu einer Bundesanstalt trifft.

Beim Erlaß des MOG wurde die Mitwirkung der Länder im Rahmen der Ermächtigungsvorschrift des § 26 Abs. 3 MOG nicht vorgesehen, weil es für die Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission durch die Länder keiner besonderen

bundesrechtlichen Zuständigkeitsübertragung bedarf. Denn die Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern beim Vollzug von Bundesgesetzen ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung (Artikel 30, 83 ff. GG). Der Verordnungsgeber hat im übrigen auch bei Regelungen über die Zuständigkeit den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß eine Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen deren Inkrafttreten verzögert. Dies wird in vielen Fällen dazu führen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der EWG zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts nicht rechtzeitig nachkommen kann und außerdem die Begünstigten der Maßnahmen gegenüber ihren Wettbewerbern in den anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden.